

## Antrag auf Erlaubnis zur Bauwasserhaltung

(Artikel 70 Absatz 1 Nummer 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Zulassungsfiktion)

<b>1.</b>	<b>Antragssteller</b> Firmenname/Name, Vorname	
	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
	Telefon	Telefax
	E-Mail-Adresse	
<b>2.</b>	<b>Bauherr (falls abweichend von Nummer 1)</b> Firmenname/Name, Vorname	
	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
	Telefon	Telefax
	E-Mail-Adresse	
<b>3.</b>	<b>Baugrundstück</b> Flurnummer	
	Gemarkung	
	PLZ, Ort	
	Die Bauwasserhaltung wird aus folgenden Gründen bzw. im Rahmen der nachstehend genannten Maßnahmen erforderlich:  _____ _____ _____	
	Die Benutzung dauert nicht länger als 1 Jahr und dient dazu, das Grundwasser abzusenken und das entnommene zutagegeleitete/zutagegeförderte, oberflächennahe Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung abzuleiten und wieder ins oberflächennahe Grundwasser oder, nur falls das nicht möglich ist, in folgendes oberirdisches Gewässer einzuleiten: (Name des Gewässers)  Eine Einleitung in das Grundwasser (flächige Versickerung) ist aus folgenden Gründen nicht möglich:  _____ _____ _____	

	Liegt die vorgesehene Bauwasserhaltung außerhalb des Schutzgebietes? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>4.</b>	<b>Angaben zur Grundwasserbenutzung</b>		
	Die Anlage besteht aus <input type="checkbox"/> Förderbrunnen	Tiefe der Sohle mNN	Baugrundsohltiefe mNN
	<input type="checkbox"/> Pumpe/n	Gesamtförderstrom l/s	Gesamtförderstrom m <sup>3</sup> /d
	<input type="checkbox"/> mechanisch wirkender Absetzbehälter	Nutzvolumen insgesamt	
	<input type="checkbox"/> Rohrleitungen und Schluckbrunnen/Sickerschacht <input type="checkbox"/> Das Sickervermögen des Schluckbrunnens/Sickerschachtes wurde durch einen Sickertest nachgewiesen		
	Die Grundwasserentnahme und –versickerung bzw. –ableitung beginnt am _____ und endet am _____.		

- Das Vorhaben wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und gemäß den Antragsunterlagen ausgeführt.
- Das entnommene Grundwasser wird in vollem Umfang wieder versickert bzw. wenn das nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet.
- Der tatsächliche Beginn und die Beendigung der Wasserhaltung werden dem Landratsamt Tirschenreuth unverzüglich angezeigt.
- Das der Versickerungsanlage zugeführte oder in ein oberirdisches Gewässer abgeleitete Wasser wird nicht verunreinigt.

- Vor der Ableitung wird das Wasser durch ausreichend große Behälter/Becken geleitet, um eine Sedimentation von Feststoffen zu ermöglichen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme werden eventuell vorhandene Dränleitungen der Grundwasserhaltung sofort dauerhaft dicht verschlossen, die Entnahme- bzw. Ableitungsanlagen werden beseitigt und der frühere Zustand wieder hergestellt.
- Die Baugrubenumschließung wird, sofern sie auf das Grundwasser einwirken kann, nach Beendigung der Baumaßnahme entfernt. Arbeitsräume werden mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material verfüllt.
- Durch Bohrungen werden keine Schadstoffe in das Grundwasser bzw. in oberirdische Gewässer eingetragen.
- Um Veränderungen des Grundwasserstandes und Auswirkungen der Bauwasserhaltung (Absenken, Aufstauen), frühzeitig erkennen zu können, wird der Grundwasserstand vor Baubeginn und während der Bauausführung in nahe gelegenen Grundwassermessstellen beobachtet (Beweissicherung).
- Eine Beobachtung des Grundwasserstandes vor Baubeginn und während der Bauausführung (Beweissicherung) ist nicht vorgesehen.
- Es wird um Entscheidung vor Ablauf der Fiktionsfrist (3 Monate) gebeten.

**Anlagen****jeweils 2-fach**

- Lageplan M 1 : 1 000
- Übersichtslageplan M 1 : 25 000
- Kurzbeschreibung der Anlagen und Einrichtung einschließlich der Versickerungsanlage in das oberflächennahe Grundwasser bzw. für eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift (ggf. Stempel)